

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.032.985

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4915/J-NR/2021 betreffend Kreditkartenabrechnungen der Kabinettsmitglieder im Jahr 2020, die die Abg. Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen am 14. Jänner 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich werden gegenüber dem Bund bestehende Forderungen nach erfolgter Rechnungslegung und über die Haushaltsführung (Organe der Haushaltsführung) durch Überweisung erfüllt.

Um auch besonderen dienstlichen Bedürfnissen bei der Erfüllung von finanziellen Zahlungsverpflichtungen des Bundes gerecht zu werden, können diese auch mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) vor Ort bzw. im Rahmen des Fernabsatzes getilgt werden. Die Abrechnung der Bundeskreditkarte erfolgt stets über ein Bundeskonto und erforderliche Überweisungen an das kartenausstellende Kreditkartenunternehmen unterliegen stets der Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Zu Fragen 1 bis 4 sowie 8:

- *Wurde von Ihrem Ressort im Jahr 2020 ein Vertrag mit einem Kreditkartenunternehmen abgeschlossen?*
- *Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
- *Wenn ja, für welchen Zeitraum wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
- *Wenn ja, wie lauten die exakten Vereinbarungen für diesen Vertrag?*
- *Unter welchen Voraussetzungen durften Ihre Mitarbeiter Kreditkarten benützen?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 4978/J-NR/2021 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen. Die Bedingungen für die Nutzung

von Bundeskreditkarten sind in der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen des Bundesministeriums für Finanzen vom August 2014 festgelegt. Die Verwendung von Kreditkarten darf nur im dienstlichen Interesse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgen. Bei den im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Verwendung befindlichen Kreditkarten sind zulässige Höchstbeträge bzw. Ausgabenrahmen pro Monat festgelegt. Darüberhinausgehende Sonderregelungen für personenbezogene Kreditkarten bestehen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht.

Zu Fragen 5 bis 7:

- *Wie viele Kreditkarten wurden Ihrem Ressort im Jahr 2020 zur Verfügung gestellt?*
- *Welchen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurden Kreditkarten zur Verfügung gestellt?*
- *Wer waren die Benützer Ihres Ressorts der Kreditkarten im Jahr 2020?*

Im Zeitraum seit meinem Amtsantritt am 7. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 standen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung insgesamt drei personenbezogene Kreditkarten zur Verfügung. Diese ausgestellten personenbezogenen Kreditkarten verteilen sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 wie folgt:

Personengruppen	Zahl der Karten
Sektionsleitungen	2
Gruppenleitungen	1

Im abgefragten Zeitraum wurden keine Kreditkarten zurückgegeben.

Es erhalten jene Personengruppen eine Bundeskreditkarte, welche über dienstliche Veranlassung regelmäßig oder sinnvollerweise Vorgänge im Zahlungsverkehr abzuwickeln haben, in erster Linie jene Personen, die häufig Dienstreisen absolvieren bzw. in jenen Fällen, in denen im Zuge der dienstlichen Geschäftsführung ein bargeldloser Zahlungsverkehr im Alltag üblich bzw. unumgänglich ist.

Zu Fragen 9 bis 11 sowie 14:

- *Wurde die Verwendung der Kreditkarten überprüft?*
- *Wenn ja, wie wird die Verwendung der Kreditkarten überprüft?*
- *Wenn ja bei 10., welche Dienststelle Ihres Ressorts kontrolliert allfällige Kreditkartenabrechnungen auf deren dienstliche Ursache?*
- *Können Sie ausschließen, dass Kreditkarten für private Zwecke missbraucht wurden?*

Kreditkarten werden im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung grundsätzlich nur an einen bestimmten, eingeschränkten Personenkreis ausgegeben. Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die Kreditkarteninhaber strafrechtlich und zivilrechtlich sowie dienstrechtlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen.

Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Die Überprüfung von Zahlungen, die über die Kreditkarten getätigt werden, erfolgt durch die nach der Geschäftseinteilung für die Abwicklung der Kreditkartenabrechnung zuständigen Organisationseinheit. Weiters unterliegt die Gebarung einer regelmäßigen Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes und des Rechnungshofes.

Zu Fragen 12 und 13:

- *Gab es im Jahr 2020 Fälle, wo Kreditkarten für dienstfremde und private Zwecke genützt wurde?*
- *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden für dieses Verhalten der betroffenen Mitarbeiter gezogen?*

Nein. Es wurde im Jahr 2020 keine unbefugte Verwendung für dienstfremde oder private Zwecke getätigt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass privat verursachte Kosten gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen von der bzw. dem Betroffenen an die haushaltsführende Stelle zu refundieren sind.

Zu Fragen 15 und 16:

- *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen im Jahr 2020 entstanden? (Bitte um genaue Aufgliederung der Kosten)*
- *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen bezogen auf die einzelnen Nutzer*
  - a) nach Bediensteten des Ressorts entstanden?*
  - b) nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?*
  - c) nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatssekretariates entstanden?*

Vorweg ist anzumerken, dass die Fragestellungen den Eindruck erwecken, hier würden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusätzliche Kosten entstanden sein, die ohne Verwendung von Kreditkarten nicht angefallen wären. Dies ist nicht der Fall, vielmehr würden die genannten Beträge im Zuge der dienstlichen Geschäftsführung jedenfalls anfallen, allerdings nur in einer anderen Form bezahlt werden.

Die dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erwachsenen Aufwendungen im Wege von personenbezogenen Kreditkarten belaufen sich, soweit bis zum Stichtag der Anfragestellung abgerechnet, auf insgesamt EUR 6.487,62. Kabinettsreferentinnen und -referenten standen im angefragten Zeitraum keine personenbezogenen Kreditkarten zur Verfügung.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass durch ein Herunterbrechen in der geforderten Detailierung auf Einzelpersonen Rückschlüsse auf Individuen nicht ausgeschlossen werden können. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Erwägungen diesbezüglich keine Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 17:

➤ *Sehen Sie hier in Zukunft Einsparungspotential?*

Vorweg wird auf § 111 BHG 2013 aufmerksam gemacht, wonach der Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln ist und der Barzahlungsverkehr auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken ist. Bei Kreditkarten handelt es sich um ein reines Zahlungsmittel, mit dem dienstlich notwendige Zahlungen beglichen werden. Mittels personenbezogener Kreditkarte können u.a. Dienstleistungen, Beschaffungsvorgänge, Dienstreisen, Hotelreservierungen, sonstige Auslagen im sogenannten Travel-Management oder andere erforderliche Gebarungsvorgänge in Ausübung der dienstlichen Pflichten abgewickelt werden. Kreditkarten werden nur im dienstlichen Interesse in Anspruch genommen und stellen eine Verwaltungsvereinfachung im Buchungs- und Zahlungsverkehr dar. Auf die vorstehend erwähnte Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten wird hingewiesen. Angesichts dessen ist hier kein Zusammenhang zu Einsparungspotentialen zu sehen.

Wien, 12. März 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

